

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Innovationsstarter Hamburg GmbH

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 27.05.2011 folgende
Geschäftsordnung beschlossen:

Übersicht:

- § 1 Aufgabenkreis
- § 2 Mitgliedschaft im Aufsichtsrat
- § 3 Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder
- § 4 Vorsitzende(r) und Stellvertreter
- § 5 Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung, Sitzungen des Aufsichtsrats
- § 6 Beschlussfassung
- § 7 Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse
- § 8 Berichterstattung an die Gesellschafterversammlung

§ 1

Aufgabenkreis

- (1) Der Aufsichtsrat berät, unterstützt und überwacht die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens. Er prüft und beschließt über alle Maßnahmen der Geschäftsführung, die außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs liegen, dies gilt insbesondere für die Maßnahmen, die nach der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft der Zustimmung der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats bedürfen.
- (2) Der Aufsichtsrat arbeitet mit der Geschäftsführung zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist Aufgabe der Geschäftsführung.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt vor Beginn des Geschäftsjahres über den für jedes Geschäftsjahr durch die Geschäftsführung aufzustellenden und rechtzeitig vorzulegenden Wirtschaftsplan.

§ 2

Mitgliedschaft im Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu drei Mitgliedern.
- (2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats muss über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind angehalten, bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten ihr Mandat im Aufsichtsrat niederzulegen.

§ 3

Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Hinsichtlich ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten im Aufsichtsrat haben alle Mitglieder des Aufsichtsrats die gleichen Rechte und Pflichten. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt - über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen. Dasselbe gilt für sonstige nicht öffentlich bekannte Umstände, die die Gesellschaft betreffen. Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrats vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Jedes Aufsichtsratsmitglied stellt sicher, dass die von ihm eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat offen zu legen.

§ 4

Vorsitzende(r) und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin für die jeweilige Amtszeit. Die Wahlhandlung leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats.
- (2) Scheidet der bzw. die Vorsitzende oder sein bzw. ihr Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des bzw. der Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des bzw. der Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.
- (4) Erklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats von dem bzw. der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem bzw. ihrem Stellvertreter abgegeben. Der bzw. die Vorsitzende, nicht jedoch jedes Aufsichtsratsmitglied, ist befugt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

§ 5

Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung, Sitzungen des Aufsichtsrats

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält zu Beginn seiner Tätigkeit von der Geschäftsführung soweit vorhanden:
- a) den Gesellschaftsvertrag,
 - b) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - c) die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
 - d) den Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr,
 - e) den letzten Quartalsbericht.
- (2) Der Aufsichtsrat hält mit der Geschäftsführung regelmäßig Kontakt und berät mit ihr die Strategie, die geschäftliche Entwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates stimmt mit der Geschäftsführung zu Beginn des Geschäftsjahres einen Zeitplan ab, nach dem in regelmäßigen Abständen gemeinsame Sitzungen mit der Geschäftsführung stattfinden. Der Aufsichtsrat soll möglichst einmal im Kalendervierteljahr tagen. Der Geschäftsführung und dem bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates obliegt gemeinsam die Vorbereitung der Sitzungen. Die Einladungen zu den gemeinsamen Sitzungen mit dem Aufsichtsrat erfolgen durch den oder die

Vorsitzende(n) des Aufsichtsrates und sind den Mitgliedern des Aufsichtsrates möglichst frühzeitig zuzuleiten. Die von dem bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates vor dem Versand zu billigende Tagesordnung sowie alle erläuternden Unterlagen sollen spätestens sechs Werktage, bei Entscheidungen, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, spätestens zwölf Werktage vor der Sitzung den Mitgliedern des Aufsichtsrates vorliegen.

- (4) Der Aufsichtsrat ist außerdem einzuberufen, wenn dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder von der Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Eine solche Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann dieses Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (5) Der bzw. die Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder verlegen. Er oder sie entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.
- (6) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen teil, soweit der bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrats nichts anderes bestimmt.

§ 6

Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Eine schriftliche, fernmündliche oder eine durch ein anderes gebräuchliches Kommunikationsmittel übermittelte Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
- (2) Der bzw. die Vorsitzende leitet die Sitzung. Er bzw. sie bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er bzw. sie kann die Beratung und Beschlussfassung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung nach pflichtgemäßem Ermessen vertagen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie ihre Stimme schriftlich, fernmündlich oder durch ein anderes gebräuchliches Kommunikationsmittel übermitteln.
- (4) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Art der Abstimmung bestimmt der bzw. die Sitzungsvorsitzende. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit hat jedes Mitglied des Aufsichtsrats das Recht, eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand zu verlangen. Ergibt sich auch nach dieser Abstimmung Stimmengleichheit, so zählt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden doppelt.
- (5) Der bzw. die Vorsitzende hat die Beschlüsse des Aufsichtsrats vorzubereiten und auszuführen.

§ 7

Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem bzw. der Vorsitzenden zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. Der bzw. die Vorsitzende bestellt den Protokollführer. In der Niederschrift sind der Ort und Tag der Sitzung, Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats festzuhalten. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied nach der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden unverzüglich in Abschrift zu übersenden.
- (2) Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden von der bzw. dem Aufsichtsratsvorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet. Außerdem werden solche Beschlüsse in die Niederschrift über die nächste Sitzung aufgenommen.
- (3) Die Niederschrift nach Absatz 1 wird in der darauffolgenden Sitzung des Aufsichtsrats verabschiedet, wobei spätestens dann auch über einen etwaigen Widerspruch eines Mitglieds des Aufsichtsrats, das an der in der Niederschrift protokollierten Sitzung teilgenommen hat, entschieden wird. Die Niederschrift gilt als verabschiedet, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb eines Monats seit Absendung schriftlich beim Vorsitzenden widersprochen hat. Im Falle eines Widerspruchs findet Satz 1 entsprechende Anwendung.
- (4) Die vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und sogleich von der bzw. dem Vorsitzenden unterzeichnet werden. Soweit Beschlüsse in der Sitzung in dieser Form gesondert protokolliert werden, ist ein Widerspruch nur in der Sitzung möglich.

§ 8

Berichterstattung an die Gesellschafterversammlung

Der Aufsichtsrat berichtet jährlich in der ordentlichen Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr.